

**Zulassungssatzung der Universität Ulm und der Hochschule Biberach
für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang
„Pharmazeutische Biotechnologie“
vom 09.09.2009**

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435ff, ZHFRUG), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20.11.2007 (GBl. S. 511 ff, EHFRUG) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20.11.2007 (GBl. S. 517 ff EHFRUG) hat der Senat der Universität Ulm am 16.07.2009 und der Senat der Hochschule Biberach am 24.06.2009 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Pharmazeutische Biotechnologie“ vergibt die Universität Ulm die an der Universität und der Hochschule zur Verfügung stehenden Studienplätze, deren Anzahl in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen bzw. in einer Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen festgelegt ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Juli, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,

- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.
- (4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen im Studiengang Pharmazeutische Biotechnologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt¹ an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren.
- (2) Die überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisse werden
- a) durch den Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,5 oder besser oder wenn noch kein Abschluss vorliegt,
 - b) durch die bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen mit der Durchschnittsnote 2,5 oder besser
- nachgewiesen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird im Rahmen einer Vorauswahl nach dem Grad der Qualifikation gem. § 3 Abs. 2 über die Teilnahme an einem Auswahlgespräch entschieden.

Die Vorauswahl unter den Bewerbern erfolgt aufgrund einer Rangliste nach folgenden Kriterien: Liegt ein Bachelorabschluss vor, ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses maßgebend, ansonsten die Durchschnittsnote aller bis zur Bewerbungsfrist erbrachten studiengangspezifischen Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums. Die beste Note des Bachelorabschlusses bzw. die beste Durchschnittsnote steht an der Spitze der Rangliste. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

- (2) Unter den vorausgewählten Bewerbern wird in der zweiten Stufe die Zulassungsentscheidung nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs getroffen. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie.

§ 5 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch wird von einer Auswahlkommission durchgeführt. Es kann in deutscher und/oder englischer Sprache erfolgen. Es soll Aufschluss über die Motivation und die Eignung des Bewerbers für das Masterstudium geben. In diesem Gespräch werden daher Inhalt der Bachelorarbeit, fachliche Kompetenz in der pharmazeutischen Biotechnologie so-

¹ Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind z. B. Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Biosystemtechnik, Biomedizin, Pharmazie (Staatsexamen).

wie Motivation zum Studium erörtert. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

- (2) Das Gespräch wird in der Regel im Zeitraum Ende Juli/Anfang August bzw. Ende Januar/Anfang Februar an der Universität Ulm oder an der Hochschule Biberach durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden ca. 8 Wochen vorher durch die Universität Ulm bzw. die Hochschule Biberach bekannt gegeben. Die Bewerber werden zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission führen ein gemeinsames Gespräch mit jedem Bewerber für die Dauer von in der Regel 15 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu drei Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (4) Über die wesentlichen Fragen des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Bewerber, angesprochene Themenbereiche und die Beurteilungen ersichtlich sein.
- (5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Motivation und Eignung für das Masterstudium auf einer Notenskala von 1 bis 5.
- (6) Das Gespräch wird mit der Note 5 bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität Ulm schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (7) Auf der Grundlage der nach Absatz 4 festgelegten Auswahlnote erstellt die Auswahlkommission eine gemeinsame Rangliste. Die beste Note steht an der Spitze der Rangliste. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium der Universität und das Rektorat der Hochschule Biberach auf Vorschlag der Auswahlkommission.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation gem. § 4 nicht zum Auswahlgespräch eingeladen wurden, erhalten von der Universität einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Es gilt die Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) Der Auswahlkommission gehören jeweils mindestens eine Person der Hochschule Biberach und der Universität Ulm an.
- (2) Die Mitglieder der Auswahlkommission sowie deren Stellvertreter werden durch die Gemeinsame Kommission bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Sommersemester 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm und der Hochschule Biberach veröffentlicht.

Ulm, den 09.09.2009

Biberach, den 16.09.2009

gez.

Prof. Dr. Karl-Joachim Ebeling
- Präsident -

gez.

Prof. Dr. Thomas Vogel
Rektor der Hochschule Biberach